STADT HENNEF
Der Bürgermeister

Niederschrift

über die Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz

am

Wochentag	Datum
Mittwoch	13.09.2023

Sitzung des Ausschusses für **Dorfgestaltung und Denkmalschutz** am 13.09.2023

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	**Beratungsgegenstand**	**Beschluss Nr.**
	Öffentliche Sitzung	
	Geschäftsordnugsbeschluss	92
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Bebauungsplan Nr. 06.2 Hennef (Sieg) - Lauthausen, Alte Dorfstraße 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan - Entwurfs 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	93
1.2	Integriertes Handlungskonzept (InHK) Stadt Blankenberg; Beschluss des Programmantrages 2024	94
1.3	Satzung gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortslage Hennef (Sieg) - Büllesbach, AS 12.14 1. Vorstellung und Beschluss des Entwurfs 2. Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Bau-gesetzbuch (BauGB)	95
1.4	Satzung gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortslage Hennef (Sieg) - Daubenschlade, AS - 12.15 1. Vorstellung und Beschluss des Entwurfs 2. Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Bau-gesetzbuch (BauGB)	96
1.5	Abwägung im Sinne des § 125 BauGB, Hennef (Sieg) - Hüchel, Auf den Dornen	97
1.6	Abwägung im Sinne des § 125 BauGB, Hennef (Sieg) - Hüchel, Teilabschnitt Rotkäppchenweg	98
2	Anfragen	
2.1	Ortsumgehung Uckerath; aktueller Sachstand; Anfrage der Fraktionen CDU, FDP und Die Unabhängigen vom 06.05.2023	
2.2	Mündliche Anfragen	
3	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	

Niederschrift

Vorbemerkungen

Beginn:	17:00 Uhr
Ende:	17:30 Uhr
Ort:	Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef
Einladungsdatum:	31.08.2023
Nachtragsdatum:	07.09.2023

Vorsitzende:	Elisabeth Keuenhof
Schriftführerin:	Janine Bomm

Anwesenheitsliste:

Vorsitzende		
Keuenhof, Elisabeth	CDU	
stellv. Vorsitzender		
Jung, Ralf	SPD	
Ratsmitglieder		
Dederich, Claudia	CDU	
Ehrenberg, Peter	CDU	als Vertreter für Herrn Auerbach
Fiedrich, Detlev	Bündnis 90 / Die Grünen	
Hildebrandt, Alexander	FDP	
Kania, Markus	CDU	als Vertreter für Frau Kugland
Lemke, Karin	SPD	
Lindner, Reinhard	CDU	als Vertreter für Herrn Neuhöfer
Merz, Ulrich	CDU	
Niebiossa, Norbert	Die Unabhängigen	
Noppeney, Johannes	Bündnis 90 / Die Grünen	
Stahn, Astrid	Die Fraktion	als Vertreterin für Herrn Krey
Steinmetz, Gerald	SPD	als Vertreter für Frau Fichtner
Tölle, Christian	SPD	als Vertreter für Herrn Diekmann
sachkundige Bürger/innen		
Brock, Oliver	SPD	
Friedrichs, Jörg	CDU	
Hauf, Bertram	SPD	
Herzig, Lisa	Bündnis 90 / Die Grünen	als Vertreterin für Herrn Weißert

Keuenhof, Lea	CDU	als Vertreterin für Herrn Kleinen
Munkelt, Peter	SPD	als Vertreter für Herrn Gembicki
Osterhaus-Ehm, Regina	CDU	
zur Nieden, Silvia	FDP	

Von der Verwaltung waren anwesend:

Herr Dahm, Bürgermeister

Herr Dr. Erbe, Betriebsleiter

Frau Dückert, Stadtbetriebe Hennef

Herr Henkel, Bauordnung und Untere Denkmalbehörde

Frau Krämer, Amt für Steuerungsunterstützung

Herr Rudek, Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Herr Schüßler, Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Frau Wittmer, Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Gäste:

Zu Top 1.1 Herr Pott vom Planungsbüro Dittrich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Geschäftsordnungsbeschluss	92

Frau Keuenhof eröffnete die Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz.
Sie begrüßte die Anwesenden und stellte den Gast vor.

Sie stellte fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Ausschuss beschlussfähig sei. Sie wies auf die mit dem Nachtrag zusätzlich vorgelegten Unterlagen hin.

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Tagesordnung in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1	**Beschlussvorlagen**	
1.1	**Bebauungsplan Nr. 06.2 Hennef (Sieg) - Lauthausen, Alte Dorfstraße 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan - Entwurfs 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**	93

Herr Pott vom Planungsbüro Dittrich stellte das bisherige Planverfahren vor und erläuterte den Bebauungsplanentwurf.

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz beschloss einstimmig:

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. **Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

zu B1,
mit Schreiben vom 20.10.2022

Inhalt des Schreibens:

1. Es wird beantragt, die Gebäude in Form von 2-vollgeschossigen Wohnhäusern mit flachem Walm- oder Satteldach auszuführen (max. Kriechspeicher).
2. Daraus ergeben sich -wie im Plan vorgesehen- 6 Gebäude; d.h. auch: keine Doppelhäuser.
3. Die Höhe der Gebäude darf dabei - wie im Entwurf vorgesehen - den dörflichen Charakter nicht negativ beeinflussen, d.h. die Firsthöhen sollten 7 m nicht übersteigen.
4. Aus Fahrtrichtung Oberauel dürfen die Gebäudekörper nicht wie 3-geschossig wirken. Hier muss ggf. das Gelände aufgefüllt werden.
5. Für jede Wohneinheit müssen mindestens 2 (besser 3) Stellplätze auf den jeweiligen Grundstücken vorgesehen werden (d.h. 4-6 Parkplätze pro Gebäudeeinheit). Aktuell parken bereits 10 Fahrzeuge am Straßenrand auf der privaten Fläche der Fam. ... Sobald im oberen Bereich der möglichen Bebauung (angrenzend an die Kreisstraße) Häuser entstehen, fallen diese weg. Hier muss weiterer Parkraum geschaffen werden - ggf. von den Eigentümern der bestehenden Bebauung.
6. Der geplante Parkstreifen rechts der Fahrbahn (bei Fahrtrichtung Dorfmitte) besteht bereits. Die Stadt hat vor ca. 18 Jahren durch Einbringen von Schotterrasen den Seitenstreifen befestigt und als Parkraum frei gegeben.
7. Ob ein Gehweg notwendig ist, entscheidet die Verwaltung nach Sachlage. Hinweis: im eigentlich kritischen Bereich - Anfang der Kurve in Höhe der Haus-Nr. 29 - muss der Gehweg enden, da hier Privatgelände mit Parkplätzen eine Weiterführung behindert.
8. Eine Kostenbeteiligung der Anlieger an den Straßen-Ausbaukosten, die nicht Nutznießer der geplanten Bebauung sind, darf nicht erfolgen. Bei der Herstellung der Straße wurden seinerzeit in diesem Bereich bereits 90% der Kosten abgerechnet und die Straße als „fertige Straßenverbindung" deklariert. Der Seitenstreifen ist in diesem Zusammenhang natürlich in die Berechnungen mit eingegangen und somit bereits bezahlt worden.

Weitere Forderungen/Anregungen behalten wir uns vor.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen.

zu 1:

Es gibt keinen städtebaulichen Grund, für die Bebauung südlich der Alten Dorfstraße Dachformen auszuschließen, die schon die umliegende Bebauung prägen. Die für die Gebäudehöhe maßgeblich Firsthöhe entspricht ebenfalls den Höhen der umliegenden Gebäude.

zu 2:

Der Bebauungsplan lässt nur Einzelhäuser zu. Die Anzahl wird nicht bestimmt, sondern richtet sich nach der künftigen Grundstücksaufteilung.

zu 3:

Die maximale Firsthöhe ist mit 9,00 m über dem natürlichen Gelände so bemessen, dass zwei Geschosse einschließlich ausgebautem Dachgeschoss zulässig sind. Im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB entspricht das einem für diesen Standort angemessenen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Wichtig ist, Wohnraum auf mehreren Ebenen übereinander anordnen zu können, statt diesen auf einer Ebene mit einer großen Grundfläche errichten zu müssen.

zu 4:
Die maximale Firsthöhe ist bezogen auf das natürliche Gelände. Aufschüttungen sind städtebaulich nicht erforderlich, um ggf. das unterste Geschoss talseitig nicht mehr sichtbar zu machen.
zu 5:
Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach der Landesbauordnung. Das gilt gleichermaßen für die neue wie für die vorhandene Bebauung. Parkmöglichkeiten für die vorhandene Bebauung bereit zu stellen, ist nicht Aufgabe des vorliegenden Bebauungsplanes.
zu 6:
Der Straßenraum soll im Rahmen der vorliegenden Planung nicht so reduziert werden, dass vorhandene Parkmöglichkeiten nördlich der Fahrbahn verloren gehen.
zu 7:
Die Frage eines späteren Straßenausbaus und ob dabei ein separater Gehweg errichtet wird, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Der öffentliche Straßenraum ist grundsätzlich ausreichend breit, um einen gesonderten Gehweg anlegen zu können.
zu 8:
Die Frage der Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.

zu B2,
mit Schreiben vom 13.10.2022
Inhalt des Schreibens:
Bezugnehmend auf die öffentliche Bekanntmachung, der Mitteilung des Amtsblattes vom 6.09.2022, bitten wir um eine Auskunft/Erläuterung zu den Planunterlagen.

Zu 3.1.2 Innere Erschließung
Wie setzt sich das Verfahren fort, sollte ein Eigentümer der südlich angrenzenden Grundtücke seine Fläche nicht für den geplanten Gehweg zur Verfügung stellen?

Zu 3.2.1. Städtebauliche Idee
„Die Traufhöhe soll bezogen auf das veränderte Gelände mit etwa 6 nur zwei Geschosse sichtbar werden lassen und verhindern, dass ein talseitig freigelegter Keller in der Ansicht ein drittes Geschoss hinzufügt. "
Müssen die Häuser auf der Höhe der Straßenebene errichtet werden? Und ist somit ein Anfüllen der Grundstücke erforderlich, oder könnte ein Objekt ohne Keller auch tiefer liegen?

Zu 3.2.4. Haustypen
Die Anzahl der Wohnungen je Gebäude ist auf 2 festgelegt. Dürfen diese auch als Doppelhaus ausgeführt werden?

Zu 8. Kosten und Finanzierung
„.... Beitragspflichtig sind alle Grundstücke, die einen Vorteil aus der Verbesserungsmaßnahme haben. "

Wann kann eine Aussage über die Höhe der Ausbaukosten der Alten Dorfstr. geben werden?
Wird der Parkstreifen in jedem Fall mit ausgebaut oder kann die bisherige Nutzung (unbefestigt) auch weiterhin fortgeführt werden?
Welche Grundstücke erzielen einen Vorteil aus der Verbesserungsmaßnahme?
Auf welche Eigentümer werden die Kosten des Straßenausbaus umgelegt?

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen.

zu Innere Erschließung:

Die für die öffentliche Verkehrsfläche erforderlichen Flächen, ggf. einschließlich gesondertem Gehweg sind in der Planzeichnung festgesetzt. Soweit erforderlich, wird die Stadt Hennef dafür den entsprechenden Grunderwerb tätigen oder die Fläche im Zuge des Vorkaufsrechts ins Eigentum übernehmen.

zu Städtebauliche Idee:

Die Gebäudehöhe ist bezogen auf das natürliche Gelände. Für den Anschluss und Höhenausgleich an die Alte Dorfstraße kann es somit erforderlich sein, das Gelände entsprechend aufzufüllen. Für die östlichen Bauplätze kann das bedeuten, dass dort nur ein Geschoss ggf. mit zusätzlichem Dachgeschoss über Straßenniveau möglich ist. Abgrabungen im unmittelbaren Bereich um die Gebäude (bis) 3 m Abstand sind nicht zulässig.

zu Haustypen:

Der Bebauungsplan lässt nur Einzelhäuser zu. Doppelhäuser sind somit ausgeschlossen und an diesem Standort als zu verdichtete Bebauungsform städtebaulich nicht erwünscht.

zu Kosten und Finanzierung:

Die Frage des Straßenausbaus, von Kosten und der Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Der öffentliche Straßenraum ist grundsätzlich ausreichend breit, um einen gesonderten Gehweg anlegen und den nördlich der Fahrbahn vorhandenen Parkstreifen erhalten zu können.

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 17.10.2022

Stellungnahme:

Kreisstraßenbau
In verkehrstechnischer Sicht wird eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs am Knotenpunkt „Alte Dorfstraße/K36" auf Basis

des geplanten Bauvorhabens nicht erwartet. Es wird auf die Erstellung eines in der Begründung angekündigten Verkehrsgutachtens verwiesen, als Grundlage für eine weitere Verfahrensbeteiligung gemäß 4 (2) BauGB. Die kreiseigenen Flurstücke Nr. 497 und 501 dürfen nicht überplant werden.
Es wird angeregt, eine Verkehrslärmbetrachtung hinsichtlich der parallel zum Plangebiet verlaufenden K 36 anzustellen, da eine negative Lärmbeeinflussung aus dem Bereich der K 36 auf das Plangebiet -bei derzeitiger Darstellung des BP-Geltungsbereiches- nicht ausgeschlossen werden kann. Mögliche Lärmschutzmaßnahmen und die daraus resultierenden Kosten werden nicht durch den Rhein-Sieg-Kreis als Straßenbaulastkörper erbracht.

Erneuerbare Energie
Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs.5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an dem Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Daher sollte der Einsatz von erneuerbarer Energie geprüft werden. Nach § 1 Abs.6 Nr. 7 f BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie berücksichtigt werden.
Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das Plangebiet ein solarenergetisches Flächenpotential bei Solarthermie von 3901-4020 Wh/m²/a sowie bei Photovoltaik von 970-1006 kWh/m²/a. Aufgrund der derzeitigen Energiekrise und der einhergehenden Energieknappheit wird empfohlen, entsprechende Hinweise zum Einsatz von erneuerbaren Energien in die Planunterlagen aufzunehmen. Hier kommen z.B. Solarmodule in ortsfesten technischen Anlagen selbständiger Art wie Photovoltaikanlagen bzw. Solarthermie oder Blockheizkraftwerke zur energetischen Versorgung in Frage. Für detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnungen einer konkreten Anlage steht die Plattform Gründach- und Solarkataster auf der Homepage www.energieundklima-rsk.de zur Verfügung.

Klimaschutz
Zusätzlich zu verbindlichen Gehölzpflanzungen wird empfohlen, die Anlage von „Schottergärten" auszuschließen. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 sowie 25a BauGB kann aus städtebaulichen Gründen für Vorgartenflächen eine Bepflanzung und Begrünung vorgeschrieben werden. Über entsprechende Festsetzung können zu begrünende Flächenanteile, die Qualität der Bepflanzung oder ein Verbot von flächiger mineralischer Bodenbedeckung, Folien und Vliesen sichergestellt werden.

Abfallwirtschaft
Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz - Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft" - anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung
Die Entwässerung ist im weiteren Verfahren darzulegen.

Bodenschutz
Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Bezüglich der mit der Planung einhergehenden Eingriffe in das Schutzgut Boden besteht dennoch die Pflicht, die Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu begründen.

Räumliche Planung, Naturschutzprojekte
Die Vermeidungsmaßnahme aus der ASP II sollte in die textlichen Festsetzungen übernommen werden.

Hinweis zu Vogelschlag an Gebäuden:

Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefahrvollen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen insbesondere an risikobehafteten, verglasten Gebäudekanten, Fußgängerbrücken/ -durchgängen, transparenten Balkongeländern und Wintergärten.

Hinweis zu Lichtemissionen:

Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind. Beleuchtungsplanungen für den öffentlichen Raum sollen Aussagen zur Beleuchtungsstärke, Leuchtdichte, beleuchteter Fläche, Abstrahlungsgeometrie, zum Farbspektrum und ggf. zur Regulierung der Beleuchtungsstärke treffen. Weitere Informationen können der LANUV-Info 42 (2018): „Künstliche Außenbeleuchtung - Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen" entnommen werden.

Vorsorglich wird auf das zum 1.3.2022 in Kraft getretene „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften (BNatSchGuaÄndG)" mit der Vorschrift „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen" - § 41a BNatSchG - hingewiesen. Diese Vorschrift tritt zwar erst nach Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4d BNatSchG durch das zuständige Bundesministerium in Kraft, sollte aber bereits bei aktuellen Planungen berücksichtigt werden.

Rahmenbedingungen - Regionalplan
Die Aussage in Ziffer 2.2 der Begründung: „Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein—Sieg ist das Plangebiet als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) ausgewiesen." trifft nicht zu. Sowohl der gültige Regionalplan als auch der Entwurf des kommenden Regionalplanes weisen Lauthausen als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich aus.

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen.

zu Kreisstraßenbau
Seitens der Stadt Hennef wird die Einschätzung geteilt, dass in verkehrstechnischer Sicht eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs am Knotenpunkt „Alte Dorfstraße / K 36" nicht zu erwarten ist. Auf die Erstellung eines Verkehrsgutachtens wird daher verzichtet, zumal der Bebauungsplan an dieser Stelle kein neues / erstmaliges Baurecht schafft, sondern die bauliche Nutzung und den damit verbundenen Verkehr gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht wesentlich ausweitet.
Die kreiseigenen Flurstücke Nr. 497 und 501 werden in der Fassung zur Offenlage aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgegrenzt. Es besteht dafür ohnehin kein zwingender städtebaulicher Regelungsbedarf.
Zu den möglichen Lärmbelastungen durch den Verkehr auf der Kreisstraße K 36 wurde ein gesondertes Schalltechnisches Prognosegutachten von Graner + Partner Ingenieure erstellt, das zusammenfassend zu dem Ergebnis kommt, dass auf Grundlage der gemäß RLS 19 prognostizierten Berechnungsergebnisse die Orientierungswerte gemäß DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete innerhalb des Plangebietes im Nahbereich der K 36 während des Tages- und Nachtzeitraumes teilweise / zeitweise überschritten werden. Es handelt sich somit um ein schalltechnisch vorbelastetes Plangebiet. Mit zunehmendem Abstand zur K 36 ergeben sich im westlichen Plangebietsbereich geringere Geräuscheinwirkungen, so dass in diesen Bereichen die Orientierungswerte der DIN 18005 teilweise / zeitweise eingehalten werden. Graner + Partner Ingenieure hat Vorschläge für mögliche Schallschutzmaßnahmen benannt, die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109:2018-01 als Grundlage für die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ermittelt und Hinweise für schallgedämmte Lüftungselemente für Schlafräume und zur Anordnung von zu Schlafzwecken genutzten Räumen und Außenwohnbereichen formuliert. Diese Vorkehrungen und Maßnahmen werden als verbindliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

zu Erneuerbare Energie
Die vorgetragenen Empfehlungen zum Einsatz von erneuerbaren Energien werden als Hinweise in die Planunterlagen aufgenommen.

zu Klimaschutz
Den Anregungen folgend, sind im Bebauungsplan Textliche Festsetzungen getroffen, die „Schottergärten" ausschließen und eine flächendeckende Begrünung nicht baulich genutzter Grundstücksflächen vorschreiben.

zu Abfallwirtschaft
Die vorgetragenen Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen.

zu Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung
Für die im Bebauungsplan festgesetzten Bauflächen besteht bereits Baurecht und diese sind zudem schon über die in der Alten Dorfstraße vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen erschlossen. Die bestehende Entwässerung bleibt von der Aufstellung des Bebauungsplanes unberührt.

zu Bodenschutz
Für die im Bebauungsplan festgesetzten Bauflächen besteht bereits Baurecht über die 1. Änderung der Abgrenzungssatzung Hennef (Sieg) – Lauthausen von 1996, auch wenn dieses Baurecht bislang nicht ausgeübt wurde. Planungsrechtlich werden somit keine neuen Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und es ergibt sich keine Pflicht, die Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu begründen.

zu Räumliche Planung, Naturschutzprojekte
Die Vermeidungsmaßnahme aus der ASP werden in die Textlichen Festsetzungen übernommen. Die vorgetragenen Hinweise zu Vogelschlag an Gebäuden und Lichtemissionen werden ebenfalls in den Bebauungsplan aufgenommen.

zu Rahmenbedingungen - Regionalplan
In der Begründung wird korrigiert, dass der gültige Regionalplan Lauthausen als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich ausweist.

zu T2, Deutsche Telekom Technik GmbH
mit Schreiben vom 05.10.2022

Stellungnahme:
Gegen die Planung werden keine Einwände vorgetragen. Es wird jedoch auf vorhandene Telekommunikationslinien der Telekom hingewiesen, die bei Bauarbeiten zu beachten sind.

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen.
Sofern Baumaßnahmen an der öffentlichen Verkehrsfläche stattfinden, wird die Deutsche Telekom Technik GmbH seitens der Verwaltung frühzeitig darüber informiert.

zu T3, BR Düsseldorf – zu Kampfmittel
mit Schreiben vom 25.10.2022

Stellungnahme:
Aus Sicht des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bestehen keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme. Eine Garantie, dass sich auf dieser Fläche keine Kampfmittel mehr befinden, kann nicht gewährt werden. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen.
In den Bebauungsplan werden entsprechende Hinweise zu „Kampfmittelfreiheit" aufgenommen.

zu T4, Köln-Bonn-Airport
mit Schreiben vom 14.10.2022

Stellungnahme:
Das Plangebiet befindet sich außerhalb der gesetzlich festgelegten Schutzzonen nach Fluglärmschutzgesetz wie auch außerhalb der festgesetzten Bauschutzbereiche. Dennoch ist in dem Plangebiet mit abwägungsrelevanten Fluglärmimmissionen sowohl in der Tageszeit als auch in der Nacht zu rechnen. Das Plangebiet liegt in der Verlängerung der Bahnachsen der Parallelbahnen und hat einen geringen Horizontalabstand zu den festgelegten An- und Abflugrouten dieser Bahnen. Die Flughafen Köln/Bonn GmbH regt an, diesen Planungsbelang sowie die hieraus resultierenden Anforderungen an Schalldämmmaße in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzuführen. Hierbei ist auf die Lage des Plangebietes in Bezug auf den Flughafen Köln/Bonn und das mit ihr einhergehende Maß an Fluglärm hinzuweisen. Im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes wird zudem angeregt, eine Festlegung gem. § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB zur Ausstattung von Schlafräumen mit Schallschutz und schallgedämmter Belüftung aufzunehmen. Eine entsprechende Formulierung könnte beispielsweise lauten:
„Das Plangebiet liegt in räumlicher Nähe des Flughafens Köln/Bonn und in der Nähe der festgelegten Flugrouten. Hierdurch ist im Planbereich mit nächtlichen Fluglärmimmissionen zu rechnen. Im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes sind in den entsprechenden Räumen Schallschutz und schallgedämmte Belüftung nach den Maßgaben der 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm - 2.FlugLSV mit einem Mindestbauschalldämmmaß von R'_{wRes} = 35 dB(A) vorzusehen."

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen.
Die empfohlene Festsetzung zum Schutz vor Fluglärm wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Amprion GmbH, mit Schreiben vom 26.09.2022
- PLEdoc, mit Schreiben vom 26.09.2022
- rhein-sieg-netz, mit Schreiben vom 04.10.2022

2. **Dem vorgestellten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 06.2 Hennef (Sieg) – Lauthausen "Alte Dorfstraße" wird zugestimmt.**

3. **Gemäß § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 06.2 Hennef (Sieg) – Lauthausen "Alte Dorfstraße" mit Text und Begründung für die Dauer eines Monats öffent-**

lich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 13a i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2	**Integriertes Handlungskonzept (InHK) Stadt Blankenberg; Beschluss des Programmantrages 2024**	94

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfahl mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen (Bündnis90/Die Grünen) und einer Enthaltung der Fraktion „Die Fraktion", der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

Die Verwaltung wird ermächtigt, den „Erstantrag" für das integrierte Handlungskonzept Stadt und Burg Blankenberg nach den neuen Städtebauförderrichtlinien 2023 sowie den Programmantrag 2024 (Lehrgarten und Marktplatz) über das Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne" zu stellen. Zur Fristwahrung werden alle erforderlichen Unterlagen zum 31.10.2023 beim Fördergeber eingereicht.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

1.3	**Satzung gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortslage Hennef (Sieg) - Büllesbach, AS 12.14 1. Vorstellung und Beschluss des Entwurfs 2. Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)**	95

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

1. Dem vorgestellten Entwurf wird zugestimmt.

2. Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr.221) werden der Entwurf der Außenbereichssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Büllesbach, AS 12.14, mit Text und die Begründung hierzu für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4	**Satzung gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortslage Hennef (Sieg) - Daubenschlade, AS - 12.15 1. Vorstellung und Beschluss des Entwurfs 2. Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)**	96

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

1. Dem vorgestellten Entwurf wird zugestimmt.

2. Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr.221), werden der Entwurf der Außenbereichssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Daubenschlade, AS 12.15, mit Text und die Begründung hierzu für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5	**Abwägung im Sinne des § 125 BauGB, Hennef (Sieg) - Hüchel, Auf den Dornen**	97

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Die Erschließungsanlage „Auf den Dornen" entspricht gem. § 125 (2) den in § 1 (4) bis (7) BauGB gestellten Anforderungen. Der Ausbau des im beigefügten Übersichtsplan dargestellten Teilabschnitts ist für die Erschließung der angrenzenden, nach § 34 BauGB zu beurteilenden Grundstücke erforderlich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.6	**Abwägung im Sinne des § 125 BauGB, Hennef (Sieg) - Hüchel, Teilabschnitt Rotkäppchenweg**	98

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Die Erschließungsanlage Teilabschnitt Rotkäppchenweg entspricht gem. § 125 (2) den in § 1 (4) bis (7) BauGB gestellten Anforderungen. Der Ausbau des im beigefügten Übersichtsplan dargestellten Teilabschnitts ist für die Erschließung der angrenzenden, nach § 34 BauGB zu beurteilenden Grundstücke erforderlich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2	**Anfragen**	

2.1	**Ortsumgehung Uckerath; aktueller Sachstand; Anfrage der Fraktionen CDU, FDP und Die Unabhängigen vom 06.05.2023**	

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz nahm die Antwort der Verwaltung zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

2.2	**Mündliche Anfragen**	

Die in der Sitzung gestellten Anfragen der Ausschussmitglieder wurden beantwortet

3	**Mitteilungen**	

Es lagen keine Mitteilungen vor.

	Nicht öffentliche Sitzung	
4	**Beschlussvorlagen**	

Es lagen keine Beschlussvorlagen im nichtöffentlichen Teil vor.

5	**Anfragen**	

Es lagen keine Anfragen im nichtöffentlichen Teil vor.

6	**Mitteilungen**	

Es lagen keine Mitteilungen im nichtöffentlichen Teil vor.

Elisabeth Keuenhof
Vorsitzende

Janine Bomm
Schriftführerin

Mario Dahm
Bürgermeister